

BGer 5A_953/2023 vom 20. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_953_2023

FR: TF 5A_953/2023 du 20 décembre 2023

IT: TF 5A_953/2023 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Massnahmenentscheid betreffend vorsorgliche Regelungen während des Scheidungsverfahrens; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Weil es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt, ist jedoch nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich (Art. 98 BGG), für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Ausserdem sind Rechtsbegehren in der Sache zu stellen (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Weder stellt die Beschwerdeführerin Rechtsbegehren noch erhebt sie Verfassungsfragen. Die Beschwerde würde nicht einmal den allgemeinen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG genügen, denn die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen des 56-seitigen angefochtenen Entscheids nicht auseinander, sondern hält einzig fest, es gehe ihr psychisch gut, weshalb sie nicht sehe, wieso sie psychologische Hilfe holen sollte, und sie habe kein Geld für eine neue Wohnung, zumal es in der Winterszeit viel schwieriger sei, eine solche zu finden; das einzige, was sie wolle, seien ihre Kinder.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichts- und Anwaltskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.